

Feuerwehr-Verordnung

der

Gemeinde Gr.-Andelfingen

Genehmigt in der Gemeindeversammlung vom
12. Februar 1922



Feuerwehr-Verordnung

der

Gemeinde Gr.-Andelfingen.



Gemäß Verordnung des Regierungsrates vom 31. Dezember 1910 betreffend die Feuerpolizei hat die Gemeinde folgende Verordnung über die Organisation des Feuerwehrdienstes erlassen:

1. Dienstpflicht im allgemeinen.

Die Feuerwehr hat die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenfeuer in der eigenen Gemeinde und den benachbarten Ortschaften, sowie auf besonderem Beschluß der Feuerwehrkommission auch in andern dringenden Fällen Hülfe zu leisten.

§ 1.

Jeder männliche Einwohner der Gemeinde, welcher nicht wegen körperlicher Gebrechen zum Dienste untauglich ist, ist vom angetretenen 17. bis zum zurückgelegten 50. Altersjahr feuerwehrpflichtig. Die Erfüllung der Feuerwehrrpflicht geschieht durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung des Feuerwehrrpflicht-Ersatzes.

Die Zuteilung zum aktiven Dienst oder zur Ersatzpflicht erfolgt durch die Feuerwehrkommission. Ueber allfällige Einsprachen betr. die Einteilung entscheidet als letzte Instanz der Gemeinderat. Der zum aktiven Dienst Eingeteilte hat so lange bei seinem Korps zu verbleiben, bis ihm von der zuständigen Behörde die Versetzung

oder Entlassung angezeigt wird. Bei genügendem Ersatz kann die Feuerwehrkommission die Altersgrenze hinuntersetzen.

Die Ersatzsteuer wird von den nicht eingeteilten, im Alter von 20—50 Jahren stehenden Dienstpflichtigen nach dem Gesamteinkommen derselben erhoben, gemäß den Bestimmungen des kant. Brandassekuranzgesetzes.

Die volle Ersatzpflicht dauert bis zum vollendeten 35. Altersjahre, nachher erfolgt Reduktion auf die Hälfte des Betrages.

§ 2.

Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:

1. Die in § 68 c des kant. Brandassekuranzgesetzes erwähnten Personen, von welchen für Gr.-Andelfingen in Betracht kommen: Die Polizeibeamten, sowie diejenigen kant. und Bezirksbeamten, sowie kant. Bedienstete, welchen die Obsorge über Archive, öffentliche Kassen oder Sammlungen anvertraut ist.
2. Der Gemeinderatspräsident, der Gemeindeamann, der Geistliche.
3. Solche, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen untauglich sind.

2. Organisation der aktiven Feuerwehr.

§ 3.

Die gesamte Feuerwehr besteht aus:

- a) Feuerwehr-Kommission.
- b) Stab der Feuerwehr.
- c) Hydranten-Korps.
- d) Rettungskorps.
- e) Elektro-Korps.
- f) Alarm- und Wachtmannschaft.

§ 4.

a) Feuerwehrkommission (5 Mitglieder):

Oberfeuerwehr-Kommandant, von amtswegen
Präsident der Kommission,
Kommandant der aktiven Feuerwehr,
drei weitere Mitglieder, wovon mindestens eines
dem Gemeinderat angehören muß.

Diese fünf Mitglieder werden vom Gemeinderat
auf die Dauer von drei Jahren gewählt (Amtsdauer der
Gemeindebehörden). Der Oberfeuerwehrkommandant
ist Präsident, sein Stellvertreter Vice-Präsident, der Ge-
meinderatschreiber ist Aktuar der Kommission.

b) Stab der Feuerwehr:

Oberfeuerwehr-Kommandant,
Kommandant, zugleich Stellvertreter,
Materialverwalter,
Ordonnanz, zugleich Sanität,
Brunnenmeister.

c) Hydranten-Korps:

3 Abteilungs-Chefs (wovon einer als Stellver-
treter des Kommandanten),
3 Stellvertreter,
42 Mann Bedienung.

d) Rettungs-Korps:

1 Chef,
2 Stellvertreter,
14 Mann Bedienung (Leitern-Korps), I. Abtlg.
10 Mann Bedienung (Flöchner-Kps.), II. Abtlg.

e) Elektro-Korps:

1 Chef,
1 Stellvertreter,
3 Mann Bedienung.

f) Alarm- und Wachtmannschaft:

- 1 Chef,
- 2 Glockenzieher,
- 4 Aufrufer (Hornisten),
- 8 Mann Wache.

§ 5.

Von einem wahrgenommenen oder angemeldeten Feuerausbruch ist dem Oberfeuerwehrkommandanten unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 6.

Als Alarmzeichen bei einem Brandfall gilt das Läuten der Sturmglocke, sowie das Blasen der Feuerhörner durch die Aufrufer.

§ 7.

Auf das Alarmzeichen hat sich sämtliche eingeteilte Mannschaft ungesäumt vollständig ausgerüstet zum Gerätschaftslokal zu begeben und die Befehle des Oberfeuerwehrkommandanten oder seines Bevollmächtigten entgegenzunehmen, ausgenommen die Elektrische Abteilung (§ 18).

3. Dienstobliegenheiten.

a) Feuerweh r k o m m i s s i o n .

§ 8.

Ihr steht die Einteilung der Dienstpflichtigen zu. Die Gemeinderatskanzlei in Verbindung mit dem Civilstandsamt hat zu diesem Zwecke alljährlich im Monat April das Verzeichnis der neu einzuteilenden Mannschaft anzufertigen. Sie revidiert die Einteilungskontrolle, sorgt dafür, daß jeder Abteilungschef ein richtiges Verzeichnis seiner Mannschaft erhält und besorgt die Vertagung der Uebungen.

§ 9.

Sie beaufsichtigt den Zustand der Löschgerätschaften, den Zufluß und Wasservorrat, die Wasserbezugsorte, sowie die Gerätschaftslokale und beantragt dem Gemeinderate die Anschaffung zweckdienlicher und Instandstellung mangelhafter Geräte.

§ 10.

Sie erteilt in leichtern Fällen den ihr verzeigten Fehlbaren Verweise und überweist bedeutendere Dienstfehler dem Gemeinderate zur Bestrafung.

§ 11.

Bei einem Brande in der Gemeinde führt der Oberfeuerwehrkommandant den Befehl über sämtliche auf der Brandstätte zur Hülfe erschienene Löschmannschaft. Er sorgt für möglichst nützliche Aufstellung und Verwendung der einzelnen Korps und richtet seine Befehle zunächst an die betreffenden Korpskommandanten und sorgt, wenn Hülfe genug vorhanden ist, für schnelle Abstellung der herbeieilenden Löschmannschaften. Sein Standort ist mit einer roten Standlaterne bezeichnet.

Für außerordentliche und wichtige Vorkehrungen hat er die Zustimmung des Gemeinderates und Gemeindegammanns einzuholen.

Während der Kommandant und sein Stellvertreter auf der Brandstätte tätig sind, verbleibt ein Kommissionsmitglied im Gerätschaftslokal und übernimmt deren Funktionen.

§ 12.

Bei einem Brandfall außerhalb der Gemeinde gibt er den Chefs derjenigen Korps, welche auszurücken haben, Befehl zum Abmarsch.

§ 13.

Nach jeder Dienstleistung der Feuerwehr hat er die Rapporte der Abteilungschefs entgegenzunehmen und dem Gemeinderate darüber Bericht zu erstatten.

b) Hydranten-Korps.

§ 14.

Das Hydranten-Korps besorgt den Hydranten- und Spritzendienst. Es hat jährlich einmal den Spritzen-dienst gründlich durchzunehmen.

§ 15.

Bei einem Brandfall außerhalb Gr.-Andelfingen ist ein Hydrantenwagen im Gerätschaftslokal zu belassen.

c) Rettungskorps.

§ 16.

Das Rettungs-Korps besteht aus zwei Abteilungen. Abteilung I besorgt den Leitern-Dienst. Abteilung II ist für den Rettungsdienst (Flöchner) bestimmt und dient bei einem auswärtigen Brandfall als Reserve-Hydranten-Korps; sie ist zu diesem Zwecke besonders zu instruieren.

§ 17.

Das Rettungskorps hat die Aufgabe, in erster Linie allfällig bedrohte Personen oder Viehhabe zu retten, sodann Gegenstände von Wert oder Mobiliar in Sicherheit zu bringen oder der Wachmannschaft zu übergeben.

d) Elektro-Korps.

§ 18.

Das Elektro-Korps untersteht dem direkten Befehl des Oberfeuerwehr-Kommandanten. Es hat die Aufgabe, die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an den elektrischen Einrichtungen zu treffen; ihm liegt auch die Inbetriebsetzung des Pumpwerkes, der Wasserversorgung ob.

Im Alarmfall begibt sich der Chef und sein Stellvertreter direkt auf den Brandplatz, während seine Mannschaft die Geräte faßt.

e) Alarm- und Wachmannschaft.

§ 19.

Jedem Aufrufer weist der Oberfeuerkommandant das Quartier der Gemeinde an, in welchem derselbe die Mannschaft zu alarmieren hat. Hierauf stellen sie sich dem Kommando zur Verfügung.

§ 20.

Die Glockenzieher erhalten bei einem Feuersausbruch vom Oberfeuerwehrkommandanten den Auftrag zum Alarmläuten und haben nachher mit dem Materialverwalter beim Gerätschaftslokal zu verbleiben.

§ 21.

Die Wachmannschaft verfügt sich sofort auf die Brandstätte. Sie hat dieselbe gegen Zuschauer abzusperren, den Rettungsplatz zu bewachen und den Polizeidienst auf dem Brandplatz zu versehen.

Ist die Mannschaft ausgerückt, so hat sie bis zur Rückkehr derselben mit dem bediensteten Wächter im Dorfe Wache zu halten.

§ 22.

Die Alarm- und Wachmannschaft trägt als Erkennungszeichen eine rote Armbinde.

4. Allgemeine Dienstvorschriften.

§ 23.

Der Kommandant hat sich den Anordnungen des Oberfeuerwehrkommandanten zu unterziehen und ist für genaue Vollziehung derselben, sowie für jede ihrer

Verrichtungen verantwortlich. Nach jeder Dienstleistung erstattet er binnen zwei Tagen dem Oberfeuerwehrrückmandanten schriftlichen Rapport über:

- a) Das Verhalten der Mannschaft mit Angabe allfälliger Dienstfehler;
- b) die Namen der unentschuldigt Ausgebliebenen und derjenigen, die sich vor der Entlassung entfernen;
- c) den Zustand der Gerätschaften bei Abgabe derselben.

§ 24.

Als Entschuldigungsgründe für Ausbleibende gelten:

- a) Eigene Krankheit und schwere Krankheit von Familiengliedern;
- b) Militärdienst und länger als 2 Tage dauernde Ortsabwesenheit.

§ 25.

Die Mannschaft im Allgemeinen hat:

- a) Strenge Disziplin zu beobachten;
- b) bei einem Brandfall so rasch wie möglich und bei den Uebungen zur festgesetzten Zeit zu erscheinen;
- c) alle Arbeiten bei einem Brandfalle sowohl als bei den Uebungen in völliger Stille und mit Besonnenheit zu verrichten;
- d) nie den angewiesenen Posten ohne Bewilligung des Vorgesetzten zu verlassen;
- e) das Material möglichst zu schonen und persönliche Ausrüstungsgegenstände in gutem Zustande aufzubewahren und zu unterhalten.

5. Pferde-Requisition.

§ 26.

Sämtliche Pferdebesitzer hiesiger Gemeinde sind verpflichtet, für den Feuerwehrrückdienst außer der Gemeinde ihre Pferde zur Verfügung zu stellen, welche Dienstleistung angemessen zu entschädigen ist.

Allfällig vorhandene Lastautos in der Gemeinde sind, sofern es der Kommandant als notwendig erachtet, ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

6. Besorgung der Lösch- und Hilfsgerätschaften.

§ 27.

Der Gemeinderat bestellt einen sachkundigen Materialverwalter und überträgt ihm unter Aufsicht der Feuerwehrkommission gegen Entschädigung folgende Geschäfte:

- a) Das Reinigen und Einschmieren der Spritze;
- b) das Reinigen, Trocknen und Verpacken der Schläuche und der übrigen zu der Spritze gehörenden Gegenstände;
- c) das Reinigen und Trocknen der für die Hydranten bestimmten Schläuche, sowie die Reinigung der hierzu erforderlichen Gerätschaften, welche Arbeiten von eigens damit beauftragten Leuten ausgeführt werden, die er zu beaufsichtigen hat;
- d) die Reinigung des Gerätschaftslokals, die Instandhaltung der Windlichter und das Ordnen aller übrigen Gerätschaften;
- e) er hat auf erfolgte Weisung die notwendigen Anschaffungen und Reparaturen ausführen zu lassen und soll hauptsächlich auf ungeschmälerten Bestand bedacht sein;
- f) er verwaltet und verteilt an die Mannschaft abzugebende Ausrüstungsgegenstände;
- g) er ist verpflichtet, über den gehörigen Zustand der Lösch- und Hilfsgerätschaften zu wachen und sich von deren richtigen Instandhaltung zu überzeugen und bei vorkommenden Mängeln auf Abhülfe zu dringen;
- h) über sämtliche Lösch- und Hilfsgerätschaften hat er ein genaues Verzeichnis zu führen.

Dem Oberfeuerwehrkommandanten hat er Kenntnis zu geben, wenn er die sub a bezeichneten Geschäfte vornehmen will.

§ 28.

Der Brunnenmeister hat die Hydranten periodisch auf ihren Zustand und ihre Funktionstätigkeit zu untersuchen, dieselben auch bei jeder Witterung und namentlich bei Schneefall leicht auffindbar und zugänglich zu halten und überhaupt für deren ununterbrochene Verwendbarkeit zu sorgen.

Er hat die Schwellvorrichtungen in den Bächen stets in brauchbarem Zustand zu halten.

7. Aufnahme und Entlassung.

§ 29.

Die Mannschaftsregister der gesamten Feuerwehr werden jährlich einmal, nämlich im Frühjahr, bereinigt. Die Feuerwehrkommission teilt Feuerwehropflichtige ein und entläßt solche, die Alters oder Gebrechen halber austreten können.

Entlassungs- und Uebertrittsgesuche von Feuerwehropflichtigen müssen der Feuerwehrkommission eingereicht werden.

Die Ausrüstungsgegenstände sind beim Wegzuge oder bei Entlassung dem Materialverwalter unverzüglich abzuliefern. Fehlendes ist nach dem von der Feuerwehrkommission zu bestimmenden Tarif zu entschädigen.

8. Instruktion und Besoldung.

§ 30.

Auf Anordnung der Feuerwehr-Kommission finden alljährlich mindestens 4 Uebungen statt, wovon eine Hauptübung für sämtliche Eingeteilte. Es steht dem Kommando frei, zu Uebungen auch nur einzelne Abteilungen anzubieten.

Das Kommando kann die Chargierten alljährlich zu einer besonderen Instruktionsübung einberufen, ebenso die neueingeteilte Mannschaft (Rekrutenübung).

§ 31.

Alle Dienstleistungen bei einem Brande in hiesiger Gemeinde geschehen unentgeltlich. Nur die Uebungen und die Dienstleistungen außer der Gemeinde werden nach Zeitaufwand aus der Gemeindekasse vergütet.

Die Besoldung für die Uebungen wird von der Gemeinde auf Antrag des Gemeinderates festgesetzt.

§ 32.

Sämtliche Feuerwehrmannschaft ist bei der Hülfskasse des Schweiz. Feuerwehvereins versichert. Der jährliche Beitrag wird aus der Gemeindekasse bestritten.

9. Strafbestimmungen.

§ 33.

Nichtbeachtung allgemeiner oder besonderer Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, unentschuldigte Dienstversäumnisse, Ordnungsstörungen und jede andere Vernachlässigung der Dienstpflicht, Widersetzlichkeit gegen die Vorgesetzten, sowie anstandsverletzendes Benehmen wird je nach Umständen bestraft mit Ordnungs- oder Polizeibuße.

Diese Strafen werden (vorbehältlich der allgemeinen Strafgesetze) auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Gemeinderat (§ 126 der kant. Feuerpolizeiverordnung) ausgesprochen.

Die Bußen fallen in die Gemeindekasse.

Entschuldigungen der Dienstpflichtigen wegen Nichterscheinen sind binnen 24 Stunden nach der Uebung oder einem Brandfall dem Oberfeuerwehrkommandanten zur Prüfung schriftlich einzusenden, widrigenfalls diese Versäumnis auch im Falle nachträglicher gültiger Entschuldigung gebüßt würde.

10. Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 34.

Der Gemeinderat überwacht die genaue Vollziehung der vorstehenden Verordnung und trifft die nötigen Verfügungen zur Handhabung derselben.

§ 35.

Gegenwärtige Verordnung tritt in Kraft, sobald sie durch die Direktion des Innern genehmigt ist. Damit ist die Feuerwehrverordnung vom 3. Juli 1899 aufgehoben.

Jedem Dienstpflichtigen wird ein Exemplar dieser Feuerwehrverordnung zugestellt, das er sorgfältig aufzubewahren und beim Wegzug aus der Gemeinde mit den übrigen Ausrüstungsgegenständen dem Materialverwalter gegen Empfangsbescheinigung abzugeben, oder demselben die tarifmäßige Entschädigung für fehlende Gegenstände zu entrichten hat.

Andelfingen, den 9. Januar 1922.

Namens der Feuerwehrkommission:

Der Oberfeuerwehrkommandant: **A. Ruch-Baur.**

Der Aktuar: **J. Graf.**



Genehmigt von dem Gemeinderate.

Andelfingen, den 24. Januar 1922.

Der Präsident: **Dr. Breiter.**

Der Schreiber: **J. Graf.**



Vorstehende Verordnung wurde in heutiger Gemeindeversammlung verlesen und in allen Teilen genehmigt.

Gr.-Andelfingen, den 12. Februar 1922.

Im Namen der Gemeinde:

Der Präsident: **Dr. Breiter.**

Der Schreiber: **J. Graf.**



Der vorstehenden Feuerwehr-Verordnung der Gemeinde Gr.-Andelfingen wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 29. August 1922.

Direktion des Innern: **Wettstein.**